KAZUHIRO KOSHIYAMA

Rechtskraftwirkungen und Urteilsanerkennung nach amerikanischem, deutschem und japanischem Recht

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
14

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
Band 14

herausgegeben von
Rolf Stürner und Gerhard Walter

Rechtskraftwirkungen und Urteilsanerkennung nach amerikanischem, deutschem und japanischem Recht

von

Kazuhiro Koshiyama

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Koshiyama, Kazuhiro:
Rechtskraftwirkungen und Urteilsanerkennung nach amerikanischem, deutschem und japanischem Recht / von Kazuhiro Koshiyama. – Tübingen : Mohr, 1996
(Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht ; Bd. 14)
Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1994/95
ISBN 3-16-146579-2 / eISBN 978-3-16-162968-6 unveränderte eBook-Ausgabe 2024
NE: GT

© 1996 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde aus der Bembo Antiqua gesetzt und gedruckt von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Papier der Papierfabrik Weissenstein in Pforzheim. Den Einband besorgte die Großbuchbinderei H. Koch in Tübingen.

ISSN 0722-7574

Vorwort

Die Arbeit hat im Wintersemester 1994/1995 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. als Dissertation vorgelegen.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Rolf Stürner, der die Arbeit mit bemerkenswerter Geduld und Nachsicht gefördert hat. Herrn Prof. Dr. Dieter Leipold habe ich für die Erstellung des Zweitgutachtens zu danken.

Gedankt sei auch allen wissenschaftlichen Mitarbeitern des Lehrstuhls, die mir zu meinem erfolgreichen Studienaufenthalt in Deutschland verholfen haben, sowie dem DAAD, der die Arbeit durch ein Stipendium großzügig gefördert hat.

Tokio, im März 1996 *Kazuhiro Koshiyama*

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Einleitung

I. Fragestellung 1

II. Gang der Darstellung 4

Erster Teil: Rechtskraftwirkungen nach amerikanischem, deutschem und japanischem Recht

2. Kapitel: Claim Preclusion

I. Grundlagen 7

1. Definition 7

2. Voraussetzungen der materiellen Rechtskraft 7

A. US-amerikanisches Recht 7

B. Deutsches und japanisches Recht 8

II. Wirkungen 8

1. Die Rechtskraftwirkungen eines klagabweisenden Urteils . . 8

A. Wirkungen der „bar" im US-amerikanischen Recht 8

B. Deutsches Recht 9

a. Sachurteil 9

b. Prozeßurteil 10

C. Japanisches Recht 10

a. Sachurteil 10

b. Prozeßurteil 12

D. Zwischenergebnis 12

2. Die Rechtskraftwirkungen eines der Klage stattgebenden Urteils 12

A. Wirkungen des „merger" im US-amerikanischen Recht . 12

B. Deutsches Recht 13

C. Japanisches Recht 14

D. Zwischenergebnis 15

III. Der objektive Umfang der claim preclusion 15
1. Der Streitgegenstand als Abgrenzungsmerkmal 15
A. US-amerikanisches Recht 15
a. Die materiellrechtlichen Lehren 16
b. Die prozessualen Lehren 16
B. Deutsches Recht 17
a. Die materielle Lehre 18
b. Die prozessuale Lehre 18
c. Die neue materiellrechtliche Lehre 18
C. Japanisches Recht 19
a. Die materiellrechtliche Lehre 19
b. Die prozessuale Lehre 19
c. Die neue materiellrechtliche Lehre 20
2. Identität des Streitgegenstandes anhand von Fallgruppen . . . 20
A. Die sog. Anspruchskonkurrenz 21
Fall 1 (Deliktsrechtlicher und vertragsrechtlicher Anspruch) 21
a. US-amerikanisches Recht 21
b. Deutsches Recht 22
c. Japanisches Recht 22
d. Zwischenergebnis 23
Fall 2 (Vertraglicher Anspruch und Bereicherungsanspruch) 23
a. US-amerikanisches Recht 23
b. Deutsches Recht 24
c. Japanisches Recht 25
d. Zwischenergebnis 25
B. Verschiedene Klaganträge 25
a. US-amerikanisches Recht 25
b. Deutsches Recht 27
c. Japanisches Recht 27
d. Zwischenergebnis 27
C. Die sog. Teilklage 27
Fall 1 (Teilklage) 28
a. US-amerikanisches Recht 28
b. Deutsches Recht 28
c. Japanisches Recht 29
Fall 2 (Klage auf Ersatz des Folgeschadens) 30
a. US-amerikanisches Recht 30
b. Deutsches Recht 31
c. Japanisches Recht 31
d. Zwischenergebnis 32

D. Verursachung verschiedener Schadensarten durch eine Handlung 33
a. US-amerikanisches Recht 33
b. Deutsches Recht 34
c. Japanisches Recht 34
d. Zwischenergebnis 34
IV. Ergebnisse dieses Kapitels 35
1. Wirkung eines klagabweisenden Urteils 35
2. Wirkung eines der Klage stattgebenden Urteils 35
3. Die Lehre vom Streitgegenstand 35

3. Kapitel: Issue Preclusion

I. US-amerikanisches Recht 37
1. Grundlagen 37
A. Definition 37
B. Terminologie 37
a. „estoppel" und „collateral estoppel" 37
b. „collateral estoppel" und „issue preclusion" 38
C. Verhältnis von „issue preclusion" und „claim preclusion" 38
2. Gegenstand der issue preclusion 39
A. Tatsächliche Streitpunkte 39
B. Rechtliche Streitpunkte 39
a. Grundsatz 39
b. Ausnahmen 40
aa. Gleichbehandlung und issue preclusion 40
bb. Zusammenhang zwischen den Streitgegenständen 41
3. Voraussetzungen 41
A. Issues were actually litigated 41
a. Reichweite des Grundsatzes 41
b. Rechtspolitischer Hintergrund 42
B. Issues were actually determined in the prior actions 43
C. Determination was essential to the judgment 45
a. Grundlagen 45
b. Einzelne Problemgruppen 46
aa. Konkurrierende Streitpunkte 46
bb. Alternative Klagabweisungsgründe 47
cc. Voraussehbarkeit 48
D. Weitere Voraussetzungen bzw. Beschränkungen 49
4. Ergebnis 50

II. Der objektive Umfang der materiellen Rechtskraft nach deutschem und japanischem Recht 51
1. Keine Bindungswirkung der Entscheidungsgründe 51
2. Gründe für die Einschränkung materieller Rechtskraftwirkungen 52
A. Deutsches Recht 52
B. Japanisches Recht 53
C. Zwischenergebnis 53
3. Identität, kontradiktorisches Gegenteil und Präjudizialität . . 53
A. Deutsches Recht 53
B. Japanisches Recht 55
4. Problematische Fallgruppen 56
A. Der Eigentumsherausgabeanspruch und das ihm zugrundeliegende Eigentum 56
B. Der Grundbuchberichtigungsanspruch und das ihm zugrundeliegende Eigentum 57
C. Leistungs- und Gegenleistungspflicht aus einem gegenseitigen Vertrag 57
5. Zwischenergebnis 58

III. Ansätze für eine Rechtskrafterstreckung nach deutschem und japanischem Recht 59
1. Rechtskrafterstreckung auf Grund materiellrechtlicher Sinnzusammenhänge 59
A. Deutsches Recht 59
a. Die Ansicht von *Zeuner* 59
aa. Grundsatz 59
bb. Würdigung 60
b. Die Erweiterung der Kategorien der Präjudizialität und Kontradiktion 61
aa. Grundsatz 61
bb. Würdigung 62
B. Japanisches Recht 63
a. Die Ansicht von *Uemura* 63
b. Die Ansicht von *Kashiwagi* 64
c. Würdigung 65
C. Vergleich 65
2. Rechtskrafterstreckung durch die Bindung an tatsächliche oder rechtliche Feststellungen 65
A. Deutsches Recht 65

a. Die Lehre von *Henckel* 65
b. Würdigung 68
B. Japanisches Recht 68
a. Die sog. Streitpunktewirkung bei *Shindo*
aa. Definition 68
bb. Verhältnis zu Art. 199 Abs. 1 jap. ZPO 69
cc. Grundlagen der Streitpunktewirkung 70
dd. Voraussetzungen 72
ee. Würdigung 73
b. Die Ansicht von *Takeshita* 74
aa. Bindung an Urteilsgründe als Ausfluß des Verbots des venire contra factum proprium 75
bb. Bindung an die Urteilsgründe aufgrund der Verwirkung . . 75
cc. Würdigung 77
C. Vergleich 77
3. Rückgriff auf Treu und Glauben 78
A. Deutsches Recht 78
B. Japanisches Recht 79
a. Die Lehrmeinungen 79
aa. Das Verbot des venire contra factum proprium 79
bb. Das Wiederholungsverbot 79
b. OGH Urteil vom 30. 9. 1976 80
aa. Sachverhalt 80
bb. Entscheidungsgründe 81
c. Analyse der Entscheidung des OGH und der sich ihr anschließenden Lehrmeinungen
aa. Analyse der Entscheidung 82
bb. Die Lehre von der Abschneidungswirkung bei *Shindo* 83
C. Vergleich 84
4. Neuformulierung des Anspruchsbegriffs 85
A. Deutsches Recht 85
a. Die Ansicht von *Rimmelspacher* 86
b. Die Ansicht von *Costede* 87
B. Japanisches Recht 88

IV. Ergebnis 90
1. Deutsches Recht 90
A. Grundsatz 90
B. Die Lehre von der Rechtskrafterstreckung 90
2. Japanisches Recht 91
A. Grundsatz 91
B. Die Lehre von der Rechtskrafterstreckung 91
3. Gesamtergebnis für alle drei Rechtsordnungen 92

A. Grundsatz 92
B. Die Lehre von der Rechtskrafterstreckung 92

Zweiter Teil: Materielle Rechtskraft und Anerkennung

4. Kapitel: Wirkungen anerkannter US-amerikanischer Entscheidungen im Inland

I. Allgemeines 97
1. Gesetzliche Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung US-amerikanischer Zivilurteile in Deutschland und Japan 97
2. Grundprobleme der Anerkennung 99
A. Gegenstand der Anerkennung 99
B. Ansätze für die Bestimmung der Anerkennungswirkungen 100
C. Prozessuale Behandlung der materiellen Rechtskraft . . . 100

II. Die Lehre von der Gleichstellung 101
1. Deutsches Recht 101
A. Grundgedanken 101
B. Folgerungen auf die Rechtskraftwirkung 102
C. Exkurs: Abänderbarkeit ausländischer Titel 102
2. Japanisches Recht 103
3. Zwischenergebnis 103

III. Die Lehre von der Wirkungserstreckung 104
1. Deutsches Recht 104
A. Grundthesen der Lehre von der Wirkungserstreckung . . . 104
B. Der historische Gesetzgeber 105
a. Vorgeschichte 105
b. Erster Entwurf des EGBGB (1881) 105
C. Die heute h. M. 107
2. Japanisches Recht 107
3. Zwischenergebnis 108

IV. Wege zur Wirkungsbegrenzung 108
1. Wirkungsbegrenzung durch den ordre public 108

A. Deutsches Recht 109
B. Japanisches Recht 110
C. Zwischenergebnis 111
2. Kombination von Wirkungserstreckung und Gleichstellung nach deutscher Meinung 111
A. Grundthesen der Kumulationslehre 111
B. Kumulationslehre und issue preclusion 113
C. Japanisches Recht 113
3. Wirkungsverleihung im Rahmen von „due process"-Erwägungen des Zweitstaates nach neuerer japanischer Ansicht . . 113
A. Grundlagen der due-process-Lehre 113
B. „Due process" und „issue preclusion" 116
C. Vergleichende Bemerkungen zur neueren japanischen Lehre 116

V. Issue preclusion im deutschen und japanischen Recht – Zusammenfassung 117
A. Deutsches Recht 117
B. Japanisches Recht 118

VI. Wirkung anerkannter ausländischer Entscheidungen in rechtsvergleichender Sicht 119
1. Österreichisches Recht 119
A. Objektive Grenzen der Rechtskraft nach österreichischem Recht 119
B. Anerkennungsprobleme 119
a. Die Anerkennung ausländischer Urteile nach österreichischem Recht 119
b. Die Anerkennungswirkungen 120
2. Schweizerisches Recht 120
A. Objektive Grenzen der Rechtskraft nach schweizerischem Recht 120
B. Anerkennungsprobleme 121
a. Die Anerkennung ausländischer Urteile nach schweizerischem Recht 121
b. Die Anerkennungswirkungen 121
3. Englisches Recht 122
A. Objektive Grenzen der Rechtskraft nach englischem Recht 122
B. Anerkennungsprobleme 123

a. Die Anerkennung ausländischer Urteile nach englischem Recht . 123
b. Die Anerkennungswirkungen 124
4. US-amerikanisches Recht 125
A. Die Anerkennung ausländischer Urteile nach amerikanischem Recht 125
B. Die Anerkennungswirkungen 126
a. Die „Non-Merger Rule" 126
b. Wirkungen anerkannter ausländischer Urteile 127
aa. Grundsatz 127
bb. Die issue preclusion 128
5. Ergebnis des rechtsvergleichenden Überblicks 129

5. Kapitel: Issue preclusion anerkannter US-amerikanischer Urteile – Versuch einer eigenen Stellungnahme

I. Grundsätzlicher Ausgangspunkt 131
1. Vorbemerkung 131
2. Wirkungserstreckung als Ansatzpunkt 131
A. Anerkennung als souveräne Entscheidung 131
B. Gleichwertigkeit aller Rechtsordnungen 132
C. Rechtliches Gehör 133
D. Ergebnis 134
II. Anerkennung der issue preclusion und Grenzen der Wirkungserstreckung 134
1. Notwendigkeit der Wirkungsbegrenzung 134
2. Verfahrensunterschiede und Urteilsanerkennung 135
3. Anspruch auf rechtliches Gehör und Urteilsanerkennung . . . 137
4. Die praktische Durchführung der Gewährleistung rechtlichen Gehörs bei Urteilsanerkennung und ihre Kritik 138
A. Die Kumulationslehre 138
B. Die ordre public-Kontrolle bzw. neuere japanische Meinung 139
III. Eigene Ansicht 140

6. Kapitel: Ergebnisse

I. Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeit 143
1. Die materiellen Rechtskraftwirkungen in rechtsvergleichender Sicht 143

2. Internationale Rechtskraftwirkungen 144
II. Lösungsvorschläge zu den Fallbeispielen im 1. Kapitel 145

Anhang 1: Verfahrensstruktur des US-amerikanischen Prozeßrechts 147

Anhang 2: Gesetzesvorschriften 151

Literaturverzeichnis 153

1. Kapitel: Einleitung

I. Fragestellung

Der Vergleich des US-amerikanischen Zivilprozeßrechts mit der deutschen und der japanischen Prozeßordnung offenbart grundlegende Systemunterschiede[1] der Rechtsordnungen. Ständig wachsende Wirtschaftsverflechtungen mit den USA und eine zunehmende Anzahl von Rechtsstreitigkeiten haben in den vergangenen Jahren der Diskussion des Justizkonflikts mit den Vereinigten Staaten Auftrieb gegeben[2]. Dieser konzentrierte sich bislang vornehmlich auf die Zustellung[3] von amerikanischen Klagen an deutsche und japanische Prozeßbeteiligte und auf die extraterritoriale Beweisaufnahme und Beweisbeschaffung[4] US-amerikanischer Gerichte. Darüber hinaus eröffnet die Anerkennung US-amerikanischer Gerichtsentscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland und Japan einen weiteren Problemkreis. Zwar darf im Verhältnis zu den USA heute die Verbürgung der Gegenseitigkeit aus der Sicht Japans und der Bundesrepublik als gesichert[5] bezeichnet werden. Die internationale Zuständigkeitsordnung[6], die ordre public-Prüfung[7] und nicht zuletzt der Umfang erststaatlicher Urteilswirkungen im Anerkennungsstaat zählen dagegen weiterhin zu den umstrittenen Themenbereichen.

---

[1] Hierzu *Stürner*, Festschrift für Stiefel, S. 763; *ders.*, Festschrift für Rebmann, S. 839; *Reiz*, ZZP 104 (1991), 381 jeweils m.w.N.

[2] Vgl. vor allem *Habscheid* (Hrsg.), Der Justizkonflikt mit den Vereinigten Staaten von Amerika, 1986 mit Berichten von Stürner, Lange und Taniguchi; *Schlosser*, Der Justizkonflikt zwischen den USA und Europa, 1985; *Leipold*, Lex fori, Souveränität, Discovery, 1989; *Schack*, Rn. 734ff. Zuletzt *Schlosser*, Festschrift für Lorenz, S. 497 m.w.N.

[3] Hierzu *Schack*, Einführung, S. 33ff. m.w.N.

[4] Zum Justizkonflikt zwischen den USA und Japan Tagungsbericht von Taniguchi (FN. 2); *Ohara*, 23 Int'l. Law. 10, 18 (1989).

[5] Zum deutschen Recht *Schütze*, Urteilsanerkennung, S. 34–157. Zum japanischen Recht *Suzuki/Mikazuki*, Chukai, S. 418 (*Aoyama*); *Sawaki* 23 Int'l. Law. 29, 34 (1989).

[6] Siehe z. B. Asahi Metal Industry Co., Ltd. v. Superior Court, 480 U.S. 102, 107 S.Ct. 1026, 94 L.Ed. 2d 92 (1987); Deutsch v. West Coast Machinery Co., 497 P. 2d 1311 (Wash. 1972); hierzu *Sawaki*, 23 Int'l. Law. 29, 35 (1989) und *Ishiguro*, Recht in Japan (1991), 23ff.

[7] Zur Anerkennung eines US-amerikanischen Schadensersatzurteils in exorbitanter Höhe *Stiefel/Stürner*, VersR 1987, 829; *Stiefel/Stürner/Stadler*, 39 Am.J.Comp.L. 779 (1992) m.w.N.; BGHZ 118, 312.

Die praktische Bedeutung der Anerkennung ausländischer Urteile besteht u. a. darin[8], daß die Anerkennung grundsätzlich die Erstreckung der einem ausländischen Urteil zukommenden Rechtskraftwirkungen auf das Inland bedeutet. In einem inländischen Prozeß wirkt sich daher ein vorausgegangenes ausländisches Urteil, das anerkannt wird oder worden ist, so aus, daß abweichende Behauptungen oder Entscheidungen über schon rechtskräftig entschiedene Punkte ausgeschlossen bleiben. Der Umfang der mit der materiellen Rechtskraft verbundenen Urteilswirkungen differiert jedoch in den Rechtsordnungen der USA, Deutschlands und Japans in erheblichem Maß[9].

Der materiellen Rechtskraft des deutschen und japanischen Rechts entspricht im wesentlichen das amerikanische Rechtsinstitut der ‚res judicata'. Dieser Begriff umfaßt dabei sämtliche Präklusionswirkungen, die ein gerichtliches Urteil zuungunsten oder zugunsten der Prozeßparteien in einem späteren Prozeß entfaltet[10]. Die res judicata beschreibt namentlich zwei unterschiedliche Urteilswirkungen: die ‚claim preclusion' einerseits und den ‚collateral estoppel' bzw. die ‚issue preclusion' andererseits. Die res judicata bildet also den Oberbegriff. Die claim preclusion betrifft – ähnlich wie im deutschen und japanischen Recht – die Entscheidung über den Streitgegenstand, dessen Umfang sehr weit gefaßt wird. Dagegen entspricht der collateral estoppel, der heute meist issue preclusion genannt wird, der Rechtskraft der Entscheidungsgründe, die es nach deutschem und japanischem Prozeßrecht im Grundsatz nicht gibt. Es erhebt sich die Frage, ob Deutschland oder Japan als Anerkennungsstaaten solche umfangreicheren Wirkungen anerkennen können. Dabei geht es vor allem um den collateral estoppel, weil das deutsche und japanische Recht in der Regel keine Entsprechung kennen und daher bei seiner Anerkennung häufig Schwierigkeiten entstehen müßten.

Zur Illustration einige Beispiele:

Beispiel 1: Punitive damages

(1) Der Kläger erhebt Klage auf Vollstreckbarerklärung eines amerikanischen Schadensersatzurteils, das den Gegner zu einem exzessiv hohen Betrag verurteilt hatte (sog. punitive damages). Das inländische Gericht

---

[8] *Riezler*, in: Das internationale Familienrecht Deutschlands und Frankreichs, S. 569.

[9] Rechtsvergleichend *Engelmann-Pilger*, S. 82ff.; *Zeuner*, Festschrift für Zweigert, S. 612ff.; *Habscheid*, Festschrift für Fragistas, S. 542ff.; *Millar*, 39 Mich.L.Rev. 1, 238 (1940). Umfangreiche Länderberichte bei *Ritter*, ZZP 87 (1974) 138; *M. Koch*, S. 89ff.

[10] *Engelmann-Pilger*, S. 25; Restatement Second of Judgments, Introduction (S. 1) und Introductory Note to Ch. 3 (S. 131); *James/Hazard/Leubsdorf*, S. 582.

weist diese Klage auf Vollstreckbarerklärung wegen Verstoßes gegen den ordre public (§ 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO; Art. 200 Ziff. 3 jap. ZPO) voll ab[11]. Im Inland erhebt der Kläger später Leistungsklage auf Schadensersatz.

(2) Eine japanische Firma wird in den USA zu punitive damages verurteilt, die dort vollstreckt werden. Nunmehr erhebt sie in Japan Klage auf Erstattung bereits gezahlter Beträge mit der Begründung, das aufgrund des ausländischen Urteils Geleistete stelle eine ungerechtfertigte Bereicherung dar, weil das ausländische Urteil, soweit es über Schadensersatzkompensation hinausgehe, wegen Verstoßes gegen den ordre public nicht anerkannt werden könne[12].

In beiden Fällen stellt sich die gleiche Frage[13]: Entfaltet das amerikanische Urteil im zweiten inländischen Prozeß insoweit Wirkung, als der Anspruchsgrund rechtskräftig feststeht?

Beispiel 2: Internationaler Warenkauf

(1) Ein amerikanisches Gericht gibt einer Kaufpreisklage statt. Der Käufer macht einen Anspruch auf Ersatz von Verzugsschaden in Japan geltend. Der Verkäufer bestreitet die Tatsachen des Vertragsschlusses. Ist sein Bestreiten beachtlich?

(2) Ein amerikanisches Gericht gibt einer Kaufpreisklage in vollem Umfang statt. Die vom Käufer einredeweise vorgebrachte Mangelhaftigkeit der Kaufsache verneint das amerikanische Gericht. Im Inland macht der Käufer einen Anspruch auf Rückzahlung aus Wandlung geltend. Steht dieser Klage die Rechtskraft des Auslandsurteils entgegen[14]?

Die Lehre von der Wirkungserstreckung billigt ausländischen Urteilen im Anerkennungsstaat alle erststaatlichen Urteilswirkungen uneingeschränkt zu. Deshalb ist z. B. der collateral estoppel nach dieser Meinung auch im Inland anzuerkennen. Angesichts sehr weitreichender Wirkungen stößt diese Lehre vielfach auf Bedenken. Demgegenüber erkennt die sog. Gleichstellungslehre, die der ausländischen Entscheidung nur die Wirkungen eines entsprechenden inländischen Akts beimißt, überhaupt keine Bindung an die Entscheidung rechtlicher Vorfragen an.

---

[11] LG Berlin IPRsp. 1989 Nr. 216. In diesem Rechtsstreit haben die Parteien einen Vergleich geschlossen. *Heidenberger*, RIW 1991, 599.

[12] Für Teilanerkennung BGHZ 118, 312 (dazu zuletzt *Schack* ZZP 106 (1993) 104; *Koch/Zekoll*, IPRax 1993, 288, 289ff.); OLG Tokyo Urteil vom 28. 6. 1993, Hanrei Times, Nr. 823, S. 126 (erste Instanz: LG Tokyo Urteil vom 18. 2. 1991, abgedruckt in: 35 Jap. Ann. Int'l. L. 177 (1992)).

[13] *Stiefel/Stürner* VersR 1987, 842; *Stiefel/Stürner/Stadler*, 39 Am. J. Comp. L. 779, 798 (1992).

[14] Vgl. OLG Saarbrücken NJW 1958, 1046 (Anerkennung eines franz. Urteils).

Wenn auch die Diskussion um die Anerkennungswirkungen seit geraumer Zeit vor allem in Deutschland zugenommen hat, steht immer noch eine umfassende Untersuchung zu dieser praktisch bedeutsamen Frage aus, die sich an den konkreten Unterschieden bestimmter Rechtsordnungen orientiert.

II. Gang der Darstellung

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil soll rechtsvergleichend die Frage behandelt werden, wo der Umfang der materiellen Rechtskraft im US-amerikanischen Recht weiterreicht als im deutschen und japanischen Recht. In einem zweiten Teil wird der Umfang der materiellen Rechtskraft eines in Japan anerkannten US-amerikanischen Zivilurteils untersucht. Dabei beschränkt sich die Darstellung grundsätzlich auf die Frage, ob in Japan der collateral estoppel anerkannt werden kann. Da das japanische autonome Recht auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile im wesentlichen gleiche Rechtsgrundlagen wie das deutsche Recht hat[15], wird das deutsche Recht vergleichsweise einbezogen.

[15] Hierzu 4. Kap. I 1.

Erster Teil: Rechtskraftwirkungen nach amerikanischem, deutschem und japanischem Recht

2. Kapitel: *Claim Preclusion*

I. Grundlagen

1. Definition

‚Claim preclusion' ist nach US-amerikanischem Recht eine Präklusionswirkung[1], die eine Partei daran hindert, in einem zweiten Prozeß denselben Streitgegenstand[2], über den in einem ersten Prozeß entschieden worden ist, zur Entscheidung zu stellen. Diese claim preclusion wirkt sich unterschiedlich aus, je nachdem, ob die Klage abgewiesen wird oder nicht[3]: die Wirkung eines klagabweisenden Urteils wird ‚bar' und die Wirkung eines zugunsten des Klägers ergangenen Urteils ‚merger' genannt[4]. Der Begriff der claim preclusion umfaßt beide Auswirkungen.

2. Voraussetzungen der materiellen Rechtskraft

A. US-amerikanisches Recht

Nach dem US-amerikanischen Recht tritt die materielle Rechtskraft mit dem Erlaß eines wirksamen (valid) und endgültigen (final) Sachurteils (on the merits) ein[5].

Ein Urteil ist nur wirksam, wenn das Gericht grundsätzlich zuständig ist, nämlich ‚subject matter jurisdiction' und ‚personal jurisdiction' bestehen[6]. Der Begriff der subject matter jurisdiction bezeichnet eine Form sachlicher Zuständigkeit[7], bei welcher es um die Frage geht, ob ein Bundesgericht oder ein einzelstaatliches Gericht in einer Sache zur Entscheidung berufen ist. Die personal jurisdiction beschreibt die internatio-

---

[1] Vgl. Restatement Second of Judgments, Introduction (S. 6).

[2] Hierzu siehe 2. Kap. III.

[3] Restatement Second of Judgments, § 17 comment a, b, §§ 18, 19; *James/Hazard/Leubsdorf*, S. 582: *Friedenthal/Kane/Miller*, S. 610; *Krause*, S. 32–33; *Engelmann-Pilger*, S. 44.

[4] Vgl. *Martin*, 66 Cornell L.Rev. 404, 406 (1981).

[5] Restatement Second of Judgments, §§ 13, 17; *James/Hazard/Leubsdorf*, S. 582–583, 606; *Friedenthal/Kane/Miller*, S. 643. Siehe aber 2. Kap. II FN. 4.

[6] Restatement Second of Judgments, § 1.

[7] Hierzu *Schack*, Einführung, S. 17ff.

nale bzw. interstaatliche Zuständigkeit[8], und behandelt die Frage, wieweit die inländische Gerichtsgewalt reicht.

Ein Urteil ist schon mit Abschluß der ersten Instanz endgültig[9], obwohl es mittels einer Berufung (appeal) angegriffen werden kann. Ein Urteil ist sogar dann endgültig, wenn Berufung eingelegt worden ist[10]. Die formelle Rechtskraft, die Unanfechtbarkeit einer gerichtlichen Entscheidung bedeutet, ist danach keine Voraussetzung der materiellen Rechtskraft.

B. Deutsches und japanisches Recht

Anders als das US-amerikanische Recht setzt sowohl das deutsche[11] (§§ 322 Abs. 1, 705 ZPO) als auch das japanische Recht[12] (Artt. 199 Abs. 1, 498 Abs. 1 jap. ZPO) für die materielle Rechtskraft auch die formelle Rechtskraft voraus. Erst wenn das erlassene Urteil nicht mehr durch ordentliche Rechtsmittel angefochten werden kann, tritt die materielle Rechtskraft ein.

II. Wirkungen

1. Die Rechtskraftwirkungen eines klagabweisenden Urteils

A. Wirkungen der ‚bar' im US-amerikanischen Recht

Wenn der Kläger nach der Klagabweisung denselben Streitgegenstand, über den das erste Gericht schon entschieden hat, erneut zur Entscheidung stellen will, ist er daran gehindert[1]. Mit Erlaß eines klagabweisenden Urteils erlischt[2] seine gesamte cause of action bzw. der gesamte claim, also der Klaganspruch, der den Streitgegenstand des ersten Prozesses umschreibt. Die materielle Rechtskraft wird nur auf Einrede des Beklagten beachtet[3].

---

[8] Hierzu *Schack*, Einführung, S. 21 ff.

[9] Restatement Second of Judgments, § 13 comment b; *Friedenthal/Kane/Miller*, S. 650; *Engelmann-Pilger*, S. 32; *Schack*, Einführung, S. 66; *Krause*, S. 33.

[10] Jaffree v. Wallace, 837 F.2d 1461 (11th Cir. 1988); Wagne v. Taylor, 836 F.2d 596 (D.C. Cir. 1987). Vgl. *James/Hazard/Leubsdorf*, S. 583 (vor Gerichten einzelner Staaten).

[11] *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, S. 908, 911.

[12] *Kaneko/Takeshita*, Jokai S. 588.

[1] Restatement Second of Judgments, § 19.

[2] *James/Hazard/Leubsdorf*, S. 581; Restatement Second of Judgments, § 17 comment b.

[3] *Friedenthal/Kane/Miller*, S. 619; *Krause*, S. 31 f.

Die Sperrung eines klagabweisenden Urteils greift aber nicht, wenn ein Urteil den geltend gemachten Anspruch aus rein prozessualen oder formellen Gründen abweist. In den USA kommt deshalb einem Prozeßurteil[4] oder einem klagabweisenden Urteil als zur Zeit unbegründet im Sinne des deutschen Rechts[5] keine claim preclusion (bar) zu.

So kommt die claim preclusion nicht zur Anwendung[6], wenn eine Klage abgewiesen wird wegen Unzuständigkeit (lack of jurisdiction, improper venue)[7], wegen mißglückter Parteierweiterung (nonjoinder oder misjoinder of parties) oder wenn ein noch nicht fälliger Anspruch geltend gemacht wird[8]. In solchen Fällen kann der Kläger die Klage mit demselben Streitgegenstand später erneut erheben. Wird z. B. die erste Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen, dann kann der Kläger zwar nochmals wegen desselben Streitgegenstands klagen; die gerichtliche Feststellung der Zulässigkeitsfrage ist aber für den zweiten Prozeß verbindlich[9]. Ein Sachurteil wird in diesem Fall nicht erlassen, es sei denn, der Mangel wird behoben. Diese beschränkte Bindungswirkung wird häufig als ‚direct estoppel'[10] bezeichnet.

Wird jedoch eine Klage als ‚unschlüssig'[11] abgewiesen, kommt der Entscheidung in vollem Umfange die claim preclusion zu[12].

B. Deutsches Recht

a. Sachurteil

Erhebt die unterlegene Partei eine neue Klage mit demselben Streitgegenstand, so ist die Klage abzuweisen. Jedoch ist es streitig, ob das zweite Gericht ein Sachurteil zu erlassen hat, mit anderen Worten, wie sich die materielle Rechtskraft gegenüber dem zweiten Richter auswirkt.

---

[4] Traditionell unterscheidet man ein Urteil ‚on the merits', das dem Sachurteil im Sinne des deutschen Rechts entspricht, von einem Urteil ‚not on the merits', das dem Prozeßurteil vergleichbar ist. *Friedenthal/Kane/Miller* S. 652; *Engelmann-Pilger*, S. 35. Heute kommt dem Begriff des ‚judgment on the merits' als Voraussetzung der Rechtskraft jedoch geringe Bedeutung zu. Restatement Second of Judgments, § 19 comment a; *James/Hazard/Leubsdorf*, S. 606–607; *Casad*, S. 98.

[5] Hierzu *Walchshöfer*, Festschrift für Schwab, S. 521.

[6] Beispiele siehe Restatement Second of Judgments, § 20.

[7] Venue entspricht der örtlichen Zuständigkeit. Vgl. *Schack*, Einführung, S. 29.

[8] Restatement Second of Judgments, § 20 comment 1.

[9] *Friedenthal/Kane/Miller*, S. 611; Restatement Second of Judgments, § 20 comment b.

[10] Vgl. Restatement Second of Judgments, § 17 comment c; 18 *Wright/Miller/Cooper*, § 4418 (S. 171).

[11] Demurrer oder motion to dismiss. FRCP Rule 12(b) (6).

[12] Restatement Second of Judgments, § 19 comment d; 18 *Wright/Miller/Cooper*, § 4439; *Kane*, S. 216; *James/Hazard/Leubsdorf*, S. 606.

Nach der heutigen h. M. in der deutschen Rechtslehre[13] liegt die Wirkung der Rechtskraft im Ausschluß jeder neuen Verhandlung und Entscheidung über die rechtskräftig festgestellte Rechtsfolge. Man spricht vom Wiederholungsverbot (ne bis in idem)[14] bzw. von negativer Wirkung. Nach dieser Meinung ist die neue Klage folglich als unzulässig abzuweisen.

Nach einer anderen Meinung[15] ist der Richter des zweiten Prozesses inhaltlich an die frühere Feststellung gebunden. Die Rechtskraft verbietet eine abweichende Entscheidung (Abweichungsverbot bzw. positive Wirkung). Nach dieser Auffassung[16] hat der zweite Richter von den rechtskräftigen Feststellungen auszugehen und ein mit dem ersten Urteil inhaltlich übereinstimmendes Sachurteil, d. h. ein klagabweisendes Urteil, zu erlassen.

b. Prozeßurteil

Wird die Klage nun als unzulässig abgewiesen, dann ist auch dieses Urteil rechtskraftfähig[17]. Beim Prozeßurteil bildet nur die Zulässigkeitsfrage den Gegenstand der Entscheidung[18]. Einer neuen Klage mit demselben Streitgegenstand steht nur dann nicht die Rechtskraft entgegen, wenn der Unzulässigkeitsgrund nunmehr beseitigt ist.

C. Japanisches Recht

a. Sachurteil

Die japanische h. M.[19] geht von der positiven Rechtskraftwirkung aus. Sie läßt sich wie folgt beschreiben:

Anders als die Tat des Angeklagten im Strafprozeß kann sich im Zivilprozeß das materielle Rechtsverhältnis später ändern. Angesichts dieser

---

[13] *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, S. 916; *Stein/Jonas/Leipold*, § 322 Rn. 39ff.; MünchKomm ZPO, § 322 Rn. 14 (Gottwald); *Schilken*, Rn. 1011, 1027; *Jauernig*, S. 224.

[14] Die Lehre wurde von *Bötticher* (Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen Rechtskraft im Zivilprozeß, 1930, S. 220ff.) neu begründet.

[15] *Stein*, Über die bindende Kraft der richterlichen Entscheidung nach österreichschem Recht, 1897; *Hellwig*, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, 1901.

[16] Vgl. *Grunsky* S. 495. Nach neuerer Meinung ist jedenfalls dann vom Abweichungsverbot auszugehen, wenn der entschiedene Streitgegenstand eine Vorfrage im Nachprozeß darstellt. Grundlegend *Gaul*, Festschrift für Flume, S. 513ff. Zustimmend *Schilken*, Rn. 1011; *Stein/Jonas/Leipold*, § 322 Fn. 43; ähnlich *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, S. 918.

[17] *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, S. 919 *Stein/Jonas/Leipold*, § 322 Rn. 62.

[18] *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, S. 920; *Stein/Jonas/Leipold*, § 322 Rn. 136ff.

[19] *Kaneko*, S. 348; a. A. *Mikazuki*, S. 26 (negative Prozeßvoraussetzung).